



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 24. Juli 2025**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Koban Johann
Gemeindevorstandsmitglieder: Vzbgm. Lauchard Renate
Vzbgm. Buxbaum Alfred
Mitglieder des Gemeinderates: Krakolinig Werner BA
Kogler Konrad ab 18.05 Uhr (Punkt Nr. 3)
Goritschnig Silke
Krammer Barbara
Kollmann-Smole Daniela
Rettl Mario
Ing. Wanker Wolfgang
Kamnik Gerhard
Langer Markus
Ersatzmitglieder: Kavalirek Ingo
Kogler Verena
Brugger Philipp
Tiffner Markus
Balo-Dritschler Herbert
Rasinger Iris BA
Mag. Ackerer Hannes
Entschuldigt: DI Rudolf Grünanger, Müller Markus MSc BSc, Eiper Erich,
Pagitz Matthias, Posratschnig Stefan, Reiter Nadja BA MSc,
Kempfer Alexandra
Gemeindeverwaltung: AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfers gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO

GR-Sitzung vom 24.07.2025

3. Kaplanci – Eigentumsübertragung: Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Schenkungs- und Abtretungsvertrag
4. Neubau Rüsthaus FF-Techelsberg – Architekturwettbewerb: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Lendarchitektur ZT GmbH mit der Verfahrensorganisation und die Finanzierung des Bewerbes
5. Baukartell – Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG)
6. Gemeinnütziger Wohnbau am Grundstück Nr. 75/17, KG St. Martin: Beratung und Beschlussfassung über die Zurverfügungstellung einer Grundstücksfläche aus dem Grundstück Nr. 75/17 in Form eines Baurechtsvertrages für die Errichtung eines gemeinnützigen Wohnbauprojektes (betreutes Wohnen, Starterwohnungen) durch die Landeswohnbau Kärnten
7. Aufhebung Aufschließungsgebiet: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit welcher ein Aufschließungsgebiet entsprechend der Kundmachung vom 16.06.2025, Zahl: 18/14/2025-III, aufgehoben wird
8. Aufhebung von Aufschließungsgebieten: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 12.11.2024, Zahl: 72/56/2024-III, aufgehoben werden
9. Aufhebung Aufschließungsgebiet: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit welcher ein Aufschließungsgebiet entsprechend der Kundmachung vom 05.05.2025, Zahl: 18/8/2025-III, aufgehoben wird
10. Robert Kanduth – Kaufanbot für Grundstückserwerb: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 12.05.2025 betreffend dem käuflichen Erwerb einer Teilfläche von 93 m² aus dem Grundstück Nr. 1826, KG St. Martin
11. Vermessung im Bereich des Hadanigerweges (Arneitz): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
12. Vermessung im Bereich des Hasendorferweges (Schirmer): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 817/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
13. Vermessung im Bereich des Hasendorferweges (Dilg): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 1300/24, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

14. Vermessung im Bereich des Hasendorferweges (Steiner): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1515/25, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

15. Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass nachstehende Ersatzgemeinderatsmitglieder an der heutigen Sitzung teilnehmen: Kavalirek Ingo, Kogler Verena, Brugger Philipp, Tiffner Markus, Balo-Dritschler Herbert, Rasinger Iris BA, Mag. Ackerer Hannes. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Punkt 1.

(Bestellung Niederschriftprüfer)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der SPÖ-GR-Fraktion und der FPÖ-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden vom Gemeinderat von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Mario Rettl, und von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Markus Langer, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2.

(Richtigstellung der Niederschrift vom 10.04.2025)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt die Gemeinderatsmitglieder, ob Richtigstellungen verlangt werden, was nicht der Fall ist.

Punkt 3.

(Kaplanei – Eigentumsübertragung)

Der Bürgermeister führt aus, dass der Gemeinderatsbeschluss betreffend die Eigentumsübertragung bereits vor längerer Zeit gefasst wurde. Zwischenzeitlich liegt der für die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderliche Schenkungs- und Abtretungsvertrag vor, welcher vom Gemeinderat zu beschließen wäre. Der Vertrag wurde in Abstimmung zwischen der Diözese und Frau Mag. Hammerschall, als Rechtsberaterin der Gemeinde, einvernehmlich erstellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

**SCHENKUNGS- und
ABTRETUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen **RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRPFRÜNDE ST. MARTIN AM TECHELSBERG**, St. Martin am Techelsberg 2, 9212 Techelsberg am Wörthersee, vertreten durch den hochw. Herrn Generalvikar Kan. Dr. Johann Sedlmaier und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, als *GESCHENKGEBERIN* und *ABTRETENDE PARTEI*, einerseits und

der **GEMEINDE TECHELSBERG AM WÖRTHER SEE**, St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörthersee, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als *GESCHENKNEHMERIN*, und

der **GEMEINDE TECHELSBERG AM WÖRTHER SEE (ÖFFENTLICHES GUT)**, St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörthersee, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als *ÜBERNEHMENDE PARTEI*, andererseits

wie folgt:

I. BESITZSTAND:

Die Römisch-Katholische Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg ist grundbücherlich Eigentümerin der Liegenschaft EZ 498 KG 72167 St. Martin am Techelsberg, zu der unter anderem das Grundstück 9 KG 72167 St. Martin am Techelsberg, auf dem sich die Kaplanei befindet, gehört.

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut) ist grundbücherlich Eigentümerin der Liegenschaft EZ 536 KG 72167 St. Martin am Techelsberg, zu der unter anderem das Grundstück 1896 KG 72167 St. Martin am Techelsberg gehört.

II. GRUNDSTÜCKSTEILUNG:

1. Mit der Teilungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1474/24 vom 03.02.2025, wird

- a) In der EZ 498 KG 72167 St. Martin am Techelsberg das Grundstück 9 KG 72167 St. Martin am Techelsberg geteilt in das neugebildete Grundstück 9/2 (Trennstück 1) mit 370 m², in das Trennstück 2 mit 0 m² und in das neugebildete Grundstück 9/1 mit 867 m², sodann wird das Grundstück 9 zufolge Gutsbestandslosigkeit gelöscht.
- b) In der EZ 536 KG 72167 St. Martin am Techelsberg das Grundstück 1896 in dieses und das Trennstück 3 mit 66 m² geteilt.
- c) Das neugebildete Grundstück 9/2 (Trennstück 1) KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Ausmaß von 370 m² samt der darauf befindlichen Kaplanei bildet das Schenkungsobjekt.
- d) Das Trennstück 2 des Grundstückes 9 KG 72167 St. Martin am Techelsberg mit 0 m² bildet das Abtretungsobjekt.

III. SCHENKUNGSVEREINBARUNG:

1. Die Römisch-Katholische Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg schenkt und übergibt und die Gemeinde Techelsberg am Wörther See, nimmt diese Schenkung an und übernimmt das im Punkt II. angeführte neugebildete Grundstück 9/2 (Trennstück 1) im Ausmaß von 370 m² und zwar mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes.
2. Hinsichtlich der unter A2LNr. 2 a eingetragenen Ersichtlichmachung Stammsitzliegenschaft bezüglich 1/9 Anteilsrecht an Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft „Ortschaft Hadanig“ EZ 70 wird festgehalten, dass dieses Anteilsrecht zur Gänze bei der EZ 498 KG 72167 St. Martin am Techelsberg verbleibt.
3. Hinsichtlich der unter A2LNr. 23 a eingetragenen Ersichtlichmachung Grunddienstbarkeit Wasserbezug, Reparatur der Wasserleitung in EZ 33 wird festgehalten, dass die Grunddienstbarkeit nicht Gegenstand dieses Vertrages ist und nicht mitübertragen wird.
4. Hinsichtlich der unter A2LNr. 31 a eingetragenen Ersichtlichmachung Denkmalschutz an Gst 9 (Messnerhaus) wird festgehalten, dass diese mit dem Schenkungsobjekt mitübertragen wird.
5. Die Schenkung des Vertragsobjektes erfolgt unter der Auflage, dass die Kaplanei weiterhin für die Öffentlichkeit erhalten bleibt.

IV. ABTRETUNGSVEREINBARUNG:

1. Die Römisch-katholische Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg tritt das Trennstück 2 des Grundstückes 9 mit 0 m² an die Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut) kostenfrei ab und diese übernimmt das Trennstück 2 und zwar mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes.
2. Hinsichtlich der unter A2LNr. 2 a eingetragenen Ersichtlichmachung Stammsitzliegenschaft bezüglich 1/9 Anteilsrecht an Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft „Ortschaft Hadanig“ EZ 70 wird festgehalten, dass dieses Anteilsrecht zur Gänze bei der EZ 498 KG 72167 St. Martin am Techelsberg verbleibt.
3. Hinsichtlich der unter A2LNr. 31 a eingetragenen Ersichtlichmachung Denkmalschutz an Gst 9 (Messnerhaus) wird festgehalten, dass für das Trennstück 2 mit 0 m² bereits eine Freilassungserklärung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

V. GEWÄHRLEISTUNG:

Durch Besichtigung in der Natur und durch Einsicht in sämtliche Verwaltungsunterlagen sind der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee (öffentliches Gut) das jeweilige Vertragsobjekt genau bekannt. Die Geschenkgeberin bzw. abtretende Partei übernimmt keinerlei Gewähr für Ausmaß, Umfang, Grenzen, Beschaffenheit, ein bestimmtes Erträgnis oder eine bestimmte Verwendbarkeit. Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See und die Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut) verzichten auf jede Gewährleistung in dieser Hinsicht. Die Römisch-katholische Pfarrpfunde St. Martin am Techelsberg haftet jedoch dafür, dass die Vertragsobjekte mit Ausnahme der unter A2LNr. 31 a eingetragenen Ersichtlichmachung völlig frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das jeweilige Eigentum übergehen.

VI. BESITZÜBERGANG:

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjektes in den physischen Besitz und Genuss der Gemeinde Techelsberg am Wörther See ist bereits erfolgt. Es wurde bei der Übergabe von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See mit der Absicht der Besitznahme betreten und begangen, außerdem wurden gleichzeitig von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See die Verwaltungsunterlagen ausgehändigt. Als Verrechnungstichtag für den Übergang von Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten, wird der 01.08.2025 vereinbart.

VII. FESTSTELLUNGEN/GENEHMIGUNGEN

1. Die Vertragsparteien sind inländische juristische Personen.
2. Zur Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der Verkehrswert des Grundstückes 9/2 (Trennstück 1 mit 370 m²) € 20.000,00 beträgt.
3. Für diese Übertragung ist eine Genehmigung bzw. eine Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz erforderlich.
4. Darüber hinaus bedarf dieser Vertrag zur Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.
5. Die diesem Vertrag zugrundeliegende Vermessungsurkunde bedarf der Genehmigung nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz.

VIII. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben jeder Art trägt die Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

IX. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG:

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages in Verbindung mit der Teilungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1474/24 vom 03.02.2025, auch über einseitigen Antrag einer der Vertragsparteien, nachstehende Grundbuchshandlungen durchgeführt werden können:

1. Bei der Liegenschaft EZ 498 KG 72167 St. Martin bei Techelsberg:

- a) Die Teilung des Grundstückes 9 in die neugebildeten Grundstücke 9/1 und 9/2, sowie in das Trennstück 2 mit 0 m².
- b) Unter Mitübertragung der Ersichtlichmachung A2LNr. 31 a die Abschreibung des neugebildeten Grundstückes 9/2, Eröffnung einer neuen Einlagezahl in der KG 72167 St. Martin bei Techelsberg, und in dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

und bei der mitübertragenen Ersichtlichmachung A2LNr. 31 anmerken, dass der Denkmalschutz das Grundstück 9/2 betrifft.

- c) Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 des Grundstückes 9, die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für

Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut)

zur Gänze und die Zuschreibung zu der der Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut) bereits gehörenden Liegenschaft EZ 536 KG 72167 St. Martin am Techelsberg unter Vereinigung mit dem Grundstück 1896 KG 72167 St. Martin am Techelsberg.

- d) Die Löschung des Grundstückes 9 zufolge Gutsbestandslosigkeit.

2. Bei der Liegenschaft EZ 536 KG 72167 St. Martin bei Techelsberg:

- a) Die Teilung des Grundstückes 1896 in dieses und das Trennstück 3 mit 66 m², sowie die Vereinigung des Trennstückes 3 mit dem neugebildeten Grundstück 9/2.

X. VOLLMACHT:

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Mag. Ute Hammerschall, Rechtsanwältin, Herrengasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte in ihrem Vollmachtsnamen zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu zeichnen sowie alle Grundbuchserledigungen und Zustellungen für diese in Empfang zu nehmen.

Insbesondere ermächtigen die Vertragsparteien die Vertragsverfasserin zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr.

Sollten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge zu diesem Vertrag erforderlich sein, so beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien unwiderruflich Frau Mag. Ute Hammerschall, geboren am 01.02.1968, Herrengasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, diese Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge in grundbuchsfähiger Form namens der Vertragsparteien beglaubigt zu unterfertigen, damit eine Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch möglich ist. Die Vollmacht ermächtigt auch zum Selbstkontrahieren und endet mit Rechtskraft des Beschlusses über die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages.

XI. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

XII. DATENSCHUTZ:

Bezugnehmend auf das Datenschutzgesetz idgF und der EU-Datenschutzgrundverordnung erklären sich die Vertragsteile wechselseitig damit einverstanden, dass die im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Informationen zum Zwecke der unternehmensinternen Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag, sowie sämtliche zu dessen grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden bzw. Dokumente aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung im Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (Archivium) zu archivieren sind. Sie erteilen unter einem ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

....., am

RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRPFRÜNDE ST. MARTIN AM TECHELSBERG

.....

GEMEINDE TECHELSBERG AM WÖRTHER SEE

Der Bürgermeister:

Das Gemeindevorstandsmitglied:

.....
Johann Koban

.....
Das Gemeinderatsmitglied:

.....
Gemeindesiegel

Dieser Vertrag wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.07.2025 abgeschlossen.

Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die unterzeichneten Mandatare zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See sind.

.....
Gerhard Kopatsch (Amtsleiter)

Punkt 4.

(Neubau Rüsthaus FF Techelsberg – Architekturwettbewerb)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass seitens des Landes die Beiziehung eines Verfahrensbegleiters vorgeschlagen wurde. Für die Verfahrensorganisation für den Wettbewerb liegt ein Honorarangebot der Lendarchitektur ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, mit Kosten von pauschal brutto € 19.200,-- vor. Die zu erwartenden Gesamtkosten für den Wettbewerb werden von der Lendarchitektur ZT GmbH mit brutto € 76.440,-- angegeben.

Ausgehend von zu finanzierenden Gesamtwettbewerbskosten von gerundet € 77.000,--, verbleibt abzüglich der bereits zugesicherten Landesförderung in Höhe von € 25.000,-- ein von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See zu leistender Kostenanteil in Höhe von € 52.000,-

Die Finanzierung würde sich somit folgend darstellen:

Gesamtkosten: € 77.000,--

Förderung Land Kärnten € 25.000,--

Gemeindeanteil € 52.000,--

Der Gemeindeanteil könnte aus dem positiven Ergebnis des Rechnungsabschluss 2024 finanziert werden.

Vzbgm. Renate Lauchard führt aus, dass es bereits eine längere Diskussion gibt und zuerst die Studie für den Umbau am Bestandsgebäude erstellt wurde. Nach Gesprächen und Verhandlungen mit allen Beteiligten hat sich ein Neubau als sinnvollste Lösung herausgestellt. Grundvoraussetzung für die Realisierung des Projektes ist die Abhaltung eines Architekturwettbewerbes. Nachdem seitens der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung die Verfahrensorganisation nicht mehr vorgenommen werden kann, soll die professionelle Begleitung durch die Lendarchitektur ZT GmbH erfolgen.

Ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss wäre ein klares Zeichen an das Land für eine entsprechende finanzielle Unterstützung.

GV Alfred Buxbaum führt aus, dass ein großer Gleichklang und auch Übereinstimmung für einen Neubau gegeben sind. Bei einer etwaigen Sanierung des Bestandsobjektes ergibt sich das Problem des Bauhofes, welcher darin nicht vorgesehen werden kann. Nachdem der neue Gemeindelastkraftwagen im Bestandsobjekt aufgrund der Höhe nicht untergebracht werden kann, sollte überlegt werden, ob beim Neubau die Errichtung einer Garage für den LKW vorgesehen werden kann.

Der Bürgermeister teilt hiezu mit, dass der LKW beim Bestandsgebäude nicht untergebracht werden kann. Jedoch ist eine Unterbringung bei der bestehenden Garage in Töschling möglich, sodass jedenfalls eine Abstellmöglichkeit vorhanden ist. Das genaue Raumangebot für den Neubau wird sich noch aus den Gesprächen ergeben.

GR Ing. Wolfgang Wanker bedankt sich im Namen der beiden Feuerwehren und als Gemeindefeuerwehrkommandant für die Einbeziehung aller Beteiligten und die gewählte Vorgangsweise. Im Rahmen des Wettbewerbes soll keine Verzettelung erfolgen, sondern der Focus auf der Errichtung eines Rüsthauses liegen.

Auf Anfrage von GR Mag. Hannes Ackerer, wie es mit der Mitsprache der Feuerwehr beim Wettbewerb aussieht, teilen Vzbgm. Renate Lauchard und Bgm. Johann Koban mit, dass die FF-Techelsberg natürlich voll einbezogen wird und das Mitspracherecht sehr wichtig ist. Nur eine gute Begleitung unter Einbeziehung der Beteiligten bringt auch ein gutes Ergebnis.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Beauftragung der Lendarchitektur ZT GmbH, Tarviser Straße 180, 9020 Klagenfurt a.WS, mit der Verfahrensorganisation für den Architekturwettbewerb entsprechend dem Honorarangebot vom 24.06.2025 mit einer pauschalen Bruttoangebotssumme von € 19.200,-- und nachstehende Finanzierung:

Gesamtkosten:	€ 77.000,--
Förderung Land Kärnten	€ 25.000,--
Gemeindeanteil	€ 52.000,--

Der Gemeindeanteil in Höhe von € 52.000,-- ist mittels Nachtragsvoranschlag 2025 aus dem positiven Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2024 zu bedecken.

Punkt 5.

(Baukartell – Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen)

Der Amtsleiter führt aus, dass seit dem Jahre 2017 von der Bundeswettbewerbsbehörde die Ermittlungen zu möglichen Absprachen in der Bauwirtschaft zur Aufarbeitung des sogenannten „Baukartells“ laufen. Gegen zahlreiche Unternehmen wurden kartellgerichtliche Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen und die Firmen zu hohen Strafzahlungen verurteilt.

Im Rahmen des Baukartells wurden zwischen den beteiligten Unternehmen Absprachen mit dem Zweck getroffen, den Wettbewerb zu minimieren oder auszuschließen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen und so Marktanteile zu sichern. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, kam es zu Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Austausch

wettbewerbssensibler Informationen, wie beispielsweise über zukünftiges Verhalten bei Angebotsabgaben, sowie zur Bildung kartellrechtswidriger Arbeits- und Bietergemeinschaften. Potenziell betroffen sind überwiegend öffentliche (Länder, Gemeinden) aber auch private Auftraggeber. Es geht um Bauaufträge im Zeitraum von Juli 2002 bis Oktober 2017 an nachstehende Firmen: Kostmann, STRABAG, PORR, HABAU, Swietelsky, Gebrüder Haider-Gruppe und Steiner Bau.

Nun gilt es etwaige Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Aus diesem Grunde hat die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer, der LitFin Capital a.s, abgeschlossen, welcher durch die BRAND Rechtsanwälte GmbH, Schüttelstrasse 55, 1020 Wien, vertreten wird.

Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See besteht nun die Möglichkeit, die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der Bundesbeschaffung GmbH zu bestellen und abzurufen.

Seitens des Amtes wurde die erteilten Aufträge im Zeitraum vom Juli 2002 bis Oktober 2017 überprüft und konnte festgestellt werden, dass auch seitens der Gemeinde Techelsberg am Wörther See entsprechende Aufträge an die obgenannten Firmen erteilt wurden. Eine eingehende Prüfung dieser Aufträge, ob noch alle für die Prozessfinanzierung erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Angebote aller Anbieter, Vertragskopien etc) vorhanden sind, wird derzeit vorgenommen.

Unabhängig davon, sollte der Gemeinderat beschließen, dass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See die Bestellung und Abberufung bei der Bundesbeschaffung GmbH vornimmt. Für die Gemeinde entstehen mit der Abwicklung keine Kosten. Nur im Erfolgsfalls erhält der Prozessfinanzierer ein Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Die restlichen 78 % eines etwaig ersiegten Betrages erhält die Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Auf Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker betreffend der Höhe des von der Gemeinde erteilten Auftragsvolumen, teilt der Amtsleiter mit, dass dieses bei etwa € 400.000,- bis € 500.000,- liegen dürfte. Es handelt sich hauptsächlich um beauftragte Straßenbauvorhaben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der Bundesbeschaffung GmbH zu bestellen und abzurufen und im Falle der erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GmbH zur Prozessvertretung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See die Vollmacht zu erteilen.

Punkt 6.

(Gemeinnütziger Wohnbau am Grundstück Nr. 75/17, KG St. Martin)

Der Bürgermeister führt aus, dass Voraussetzung für eine Umsetzung die Bereitstellung der erforderlichen Grundfläche im Ausmaß von rund 1.200 m² aus dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 75/17, KG St. Martin, in Form eines Baurechtes, welches die Gemeinde als Baurechtsgeber einräumen könnte, ist. Im Baurechtsvertrag mit einer Laufzeit von rund 80 Jahren sollte der Baurechtszins mit netto € 0,20 Cent pro Quadratmeter Nutzfläche des Gebäudes festgelegt werden.

Bei einer angenommenen Nettotonutzfläche des zu errichtenden Gebäudes von 450 m² ergibt dies einen indexierten netto Baurechtszins von € 1.080,-- pro Jahr. Er bedankt sich bei Frau Vzbgm. Renate Lauchard für die Initiative und Ihren Einsatz.

Vzbgm. Renate Lauchard führt aus, dass die Schaffung von betreubarem Wohnraum für ältere Menschen zwar grundsätzlich immer vorgesehen war, dass aber so schnell eine Umsetzung möglich wird, war nicht absehbar. In einem Gespräch mit der Landeswohnbau hat es sich ergeben, dass seitens der Landeswohnbau bereits für eine andere Gemeinde zugesicherte Wohnbaufördermittel für unsere Gemeinde umgeschichtet werden können. Die Genehmigung für die Umschichtung wurde zwischenzeitlich bereits beschlossen und steht auch Frau LHStv. Dr. Schaunig mit ihrer Zustimmung hinter dem Projekt.

Es sollen 6 Wohnungen für Menschen im Alter und 2 Starterwohnungen und auch ein Aufenthaltsraum geschaffen werden, wobei die Bespielung in Abstimmung mit der AVS (Reinigung, Verpflegung etc) erfolgen soll. Der Gemeinde Techelsberg am Wörther See entstehen keine Kosten.

GR Markus Langer fragt an, ob die Parkplätze in der vorgesehenen Fläche bereits berücksichtigt sind, ein Altenbetreuer auch in der Wohnanlage wohnen wird und für welchen Zeitraum die Mietverträge für die Starterwohnungen abgeschlossen werden sollen.

Vzbgm. Renate Lauchard antwortet diesbezüglich, dass die Parkplätze in der Fläche enthalten sind. Die Betreuung der Bewohner erfolgt nach dem Bedarf, wobei kein Betreuer in der Wohnanlage wohnen wird. Die Laufzeit der Mietverträge bei den Starterwohnen steht nach ihrem Wissensstand noch nicht fest.

GR Ing. Wolfgang Wanker dankt Frau Vzbgm. Renate Lauchard für ihr Engagement bei diesem Projekt. Es ist eine tolle Sache, wenn für ältere und jüngere Menschen und auch Menschen mit Bedürfnissen ein gemeinsames Wohnangebot geschaffen werden kann. Auf seine Nachfrage, was nach Ablauf des Baurechtsvertrages nach rund 80 Jahren passiert, teilt der Bürgermeister mit, dass sodann das Objekt in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

Vzbgm. Alfred Buxbaum führt aus, dass man oftmals Glück, gute Fügungen und die richtigen Leute benötigt. Auch Frau LHStv. Dr. Schaunig steht diesem Projekt positiv gegenüber. Leistbares Wohnen für ältere und jüngere Menschen ist wichtig und können auch viele Synergien an diesem Standort genutzt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See die für die Errichtung der Wohnanlage erforderliche Grundstücksfläche im Ausmaß von rund 1.000 bis 1.200 m² aus dem Grundstück Nr. 75/17, KG St. Martin, in Form eines Baurechtsvertrages mit einem indexierten netto Baurechtszins von 0,20 € pro Quadratmeter Nutzfläche für die Errichtung eines gemeinnützigen Wohnbauprojektes (6 betreute Wohneinheiten + Gemeinschaftsraum und 2 Starterwohnungen) durch die Landeswohnbau Kärnten zur Verfügung stellt.

Punkt 7.

(Aufhebung Aufschließungsgebiet laut Kundmachung vom 16.06.2025)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das Aufschließungsgebiet aufgehoben werden soll, um schnellstmöglich das Bauverfahren einleiten und mit dem Bau beginnen zu können. In der Kundmachung vom 16.06.2025 wurde noch von einer Fläche von 1.500 m² ausgegangen, wurde dieses Ausmaß aber auf Vorschlag der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Wasserwirtschaft auf 1.207 m² reduziert. Bei der reduzierten Fläche handelt es sich um den Graben im Osten des Grundstückes, in dem sich das offene Gerinne befindet, welcher ohnehin nicht bebaut werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Zahl: 18/19/2025-III

Techelsberg a.WS., am 24.07.2025

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 18/19/2025-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A02/2025 Teil des Grundstückes Nr. 75/17, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 1.207 m² (Gemeinde Techelsberg am Wörther See)

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

Punkt 8.

(Aufhebung von Aufschließungsgebieten laut Kundmachung vom 12.11.2024)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei den mit Kundmachung vom 12.11.2024, Zahl: 72/56/2024-III, kundgemachten Punkten die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben sind. Er erörtert die Lage der betroffenen Flächen. Die Verwendungsvereinbarungen (Bebauungsverpflichtungen) mit Herrn Christian und Herrn Erik Bauer in Höhe von € 41.220,- und Herrn Stefan Sumper in Höhe von € 14.640,- sind abzuschließen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der Verwendungsvereinbarungen mit Herrn Christian und Herrn Erik Bauer in Höhe von € 41.220,- und Herrn Stefan Sumper in Höhe von € 14.640,- und nachstehende Verordnung:

Zahl: 72/111/2024-III

Techelsberg a.WS., am 24.07.2025

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 72/111/2024-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

GR-Sitzung vom 24.07.2025

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A01/2024 Teilfläche der Grundstücke Nr. 1774/1, 1774/3, 1920 und 1923, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 2.061 m² (Christian und Erik Bauer)

A02/2024 Teilfläche des Grundstückes Nr. 288/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 915 m² (Stefan Sumper)

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

Punkt 9.

(Aufhebung Aufschließungsgebiet laut Kundmachung vom 05.05.2025)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei den mit Kundmachung vom 05.05.2025, Zahl: 18/8/2025-III, kundgemachten Punkt die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben sind und die Verwendungsvereinbarung (Bebauungsverpflichtung) mit Herrn Thomas Pawluch MSc in Höhe von € 16.000,-- abzuschließen ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der Verwendungsvereinbarung mit Herrn Thomas Pawluch MSc in Höhe von € 16.000,-- und nachstehende Verordnung:

Zahl: 18/18/2025-III

Techelsberg a.WS., am 24.07.2025

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 18/18/2025-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A01/2025 Grundstück Nr. 70/4, KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m²
(Thomas Pawluch MSc.)

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

Punkt 10.

(Robert Kanduth – Kaufangebot für Grundstückserwerb)

Der Bürgermeister informiert, dass die „Sekull 114 Projekt SK GmbH“ unter der Geschäftsführung von Herrn Robert Kanduth Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 1327 und 1330, KG St. Martin, welche als Bauland gewidmet sind, ist.

Zwischen diesen beiden Grundstücken verläuft die öffentliche Weganlage mit der Parzelle Nummer: 1826, KG St. Martin, welche östlich der obgenannten Grundstücke endet.

Um die Bebauungsmöglichkeiten der beiden Grundstücke Nr. 1327 und 1330, KG St. Martin, zu verbessern, wird seitens des Grundeigentümers ein Erwerb einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1826, KG St. Martin, im Ausmaß von 93 m² beabsichtigt.

Als Kaufpreis für die 93 m² werden € 8.370,--, somit € 90,-- je Quadratmeter angeboten, was dem Kaufpreis bei vergleichbaren Abtretungen aus dem Öffentlichem Gut entspricht.

Nachdem das öffentliche Weggrundstück im Bereich der Parzellen Nr. 1327 und 1330 endet und keine weitere Verbindung nach Osten besteht, kann eine Veräußerung vorgenommen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Kaufangebot in Höhe von € 8.370,-- zuzustimmen, wobei sämtliche Kosten, welche mit der Grundstücksübertragung in Verbindung stehen, vom Eigentümer der Grundstücke Nr. 1327 und 1330, KG St. Martin, zu zahlen sind.

Punkt 11.

(Vermessung im Bereich Hadanigerweg-Arneitz)

Der Bürgermeister erörtert die Lage und führt aus, dass im Kreuzungsbereich des Hadanigerweges auf Höhe des Anwesens Hadanig 10 (Johann Arneitz) der Naturbestand des Straßenverlaufes mit dem Mappenbestand nicht übereinstimmt.

Aus diesem Grunde wurde eine Vermessung der Straße entsprechend dem Naturbestand vorgenommen. Herr Arneitz erhält unter Berücksichtigung von Abtretungen mit der Auflösung von Agrargemeinschaftsgründen in Summe zwar 13 m² Fläche mehr als er abtritt, kann mit dieser Vermessung aber ein Problembereich bereinigt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 126/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 23, der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 12. (Vermessung im Bereich Hasendorferweg - Schirmer)

Der Bürgermeister beschreibt die Lage und gibt bekannt, dass im Bereich des Hasendorferweges auf Höhe des Grundstückes Nr. 1689/2, KG St. Martin, (Schirmer) die Grundstücksgrenze in den vorbeiführenden Hasendorferweg hineinragt. Diesbezüglich wurde eine Vermessung vorgenommen und wird eine Teilfläche im Ausmaß von 54 m² aus dem Grundstück Nr. 1689/2 in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, Parzelle Nr. 1842, KG St. Martin, abgetreten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 817/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 124/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 817/23, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 13. (Vermessung im Bereich Hasendorferweg -Dilg)

Der Bürgermeister erörtert die Lage und hält fest, dass im Bereich des Hasendorferweges auf Höhe des Grundstückes Nr. 1739/3, KG St. Martin, (Dilg) der Naturbestand des Straßenverlaufes mit dem Mappenbestand nicht übereinstimmt. Aus diesem Grunde wurde eine flächengleiche Vermessung der Straße entsprechend dem Naturbestand vorgenommen und kann auch eine weitere Ausweichstelle im Bereich von Hasendorf geschaffen werden.

GR Mag. Hannes Ackerer hält fest, dass in diesem Bereich eine sehr steile Böschung gegeben ist und wahrscheinlich eine Absicherung erforderlich sein wird. Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass die Straße von einem Sachverständigen begutachtet und keine Absicherung gefordert wurde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 1300/24, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 125/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

GR-Sitzung vom 24.07.2025

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 1300/24, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 1300/24, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 136, der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 14. **(Vermessung im Bereich Hasendorferweg -Steiner)**

Der Bürgermeister informiert, das sich im Bereich des Hasendorferweges am Grundstück Nr. 1671, KG St. Martin, das Wohnhaus „Sekull Nr. 77“ der Familie Steiner befindet. In diesem Bereich fand vor zwei Jahren ein Hangrutsch statt und möchten die Grundeigentümer den Hangbereich mit einer entsprechenden Stützwand absichern. Um diese Stützwand errichten zu können, ist jedoch eine Grundinanspruchnahme aus dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 1849, KG St. Martin, im Ausmaß von 62 m² erforderlich.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Grundstück Nr. 1672/3, KG St. Martin, welches sich ebenfalls im Eigentum der Familie Steiner befindet. In diesem Bereich wurde eine Ausweiche angeschüttet.

Damit im Ortsbereich von Hasendorf weitere öffentliche Ausweichen entstehen, soll daher eine Fläche im Ausmaß von ebenfalls 62 m² aus dem Grundstück Nr. 1672/3 in das öffentliche Weggrundstück Nr. 1849 übertragen werden. Dadurch könnte einerseits die Familie Steiner die beabsichtigte Stützmauer errichten und hätte die Gemeinde andererseits wieder eine weitere öffentliche Ausweiche im Ortsbereich Hasendorf geschaffen.

Seitens der Grundeigentümer wird beabsichtigt, noch im Herbst 2025 mit dem Bau der Stützmauer zu beginnen. Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits eingebracht, in welchem die an die Familie Steiner abzutretende Grundfläche von 62 m² aus dem Weggrundstück Nr. 1849, KG St. Martin, bereits berücksichtigt wurde.

Die grundbücherliche Durchführung des Grundtausches im Grundbuch dauert sicherlich noch einige Zeit, sodass für die Abwicklung des Bauverfahrens eine Zustimmung des Gemeinderates für die Inanspruchnahme der Teilfläche von 62 m² aus dem Grundstück Nr. 1849, KG St. Martin, erforderlich ist. Aus diesem Grunde sollte der Beschluss des Gemeinderates noch dahingehend ergänzt werden, dass seitens des Gemeinderates die Zustimmung zur Bauführung (Errichtung einer Stützmauer) auf dem Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 62 m² am Weggrundstück Nr. 1849, KG St. Martin, entsprechend dem Vermessungsplan GZ: 1515/25, erteilt wird.

Vzbgm. Renate Lauchard und GR Mag. Hannes Ackerer befürworten die Zustimmung zur Bauführung, da eine schnellstmögliche Errichtung einer Stützmauer eine weitere Gefährdung abwenden kann.

GR Mag. Hannes Ackerer regt zudem noch an, den Ausweichbereich zu asphaltieren. Diesbezüglich teilt der Bürgermeister mit, dass jedenfalls eine ordentlich befahrbare Befestigung vorgenommen werden soll. Eine Asphaltierung sollte jedoch erst nach Abschluss der Bautätigkeit in Hasendorf erfolgen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmigen die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1515/25, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 24.07.2025, Zahl: 127/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1515/25, für die

Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1515/25, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 205, der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Weiters beschließt der Gemeinderat die Zustimmung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See zur Bauführung (Errichtung einer Stützmauer) auf dem Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 62 m² am Weggrundstück Nr. 1849, KG St. Martin, entsprechend dem Vermessungsplan GZ: 1515/25.

Punkt 15.

(Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

380 KV-Leitung durch Kärnten:

Aus Vorgesprächen war zu erfahren, dass sich das Gemeindegebiet von Techelsberg am Wörther See höchstwahrscheinlich nicht im Errichtungskorridor befinden wird.

Uranweg und Krammerweg:

Bei diesen beiden Weganlagen wird in den nächsten Wochen die Asphaltierung und somit Fertigstellung erfolgen.

Bankomat:

Die Nationalbank hat 120 Standorte für die Aufstellung eines Bankomatterminals ausgeschrieben. Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat sich als Standort beim Gemeindezentrum beworben.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Die Niederschriftprüfer:



Der Schriftführer:

